

Allgemeine Hinweise des Brandschutzamtes zum Betrieb von Verpflegungsständen

Stände, Buden, Zelte

Baustoffe und Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar (B 1, nach DIN 4102) sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz müssen frisch oder gegen Entflammung imprägniert sein. Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde ein Nachweis vorzulegen. Bei Holz-Buden können normalentflammbare Baustoffe zugelassen werden, sofern diese eine Mindeststärke von 10 mm aufweisen.

Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an Ständen, in denen mit offener Flamme und heißen Oberflächen umgegangen wird, ist mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Bei der Verwendung von heißen Fetten ist ein Fettbrandlöscher der Brandklasse F erforderlich. Weitere Feuerlöscher können im Einzelfall verlangt werden

Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die durch den Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind als Mindestabstände zwingend einzuhalten.

Rettungswege - Allgemein

Die Rettungswege im Veranstaltungsbereich sind dauerhaft und ohne Behinderung sicherzustellen. Kabel, Schläuche, oder ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Hierbei sind Kabelkanäle zu verwenden, die für Veranstaltungen zugelassen sind.

Die Rettungswege (Ausgänge) aus den Bestandsgebäuden sind jederzeit freizuhalten, so dass ein ungehindertes Verlassen der Gebäude gewährleistet werden kann.

Sicherheitsabstand

Stände, Buden, Fahrzeuge usw. sind von bestehenden Gebäudefassaden mit Teilverglasung in einem Mindestabstand von 2,5 m, zu Fassaden mit Vollverglasung in einem Mindestabstand von 5 m anzuordnen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Die Mindestabstände dürfen nicht durch brennbare Stoffe (Kartonagen, Verpackungen, auskragende Aufbauten, etc.) überbrückt werden.

Zu- und Durchfahrten

Feuerwehru- und durchfahrten sowie Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind im gesamten Veranstaltungsbereich und für die gesamte Zeit der Nutzung freizuhalten. Dies betrifft in der Regel öffentliche Verkehrsflächen sowie Zufahrten, die als „Feuerwehruzufahrt“ gekennzeichnet sind. Kabel, Schläuche, oder ähnliche Leitungen sind mit geeigneten Kabelkanälen sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehruzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u. ä. dürfen nicht verbaut oder zugestellt werden. Eine Zugriffsmöglichkeit muss ständig gewährleistet sein.

Fulda, 3.12.2018

Amt 37 (Herr Moretti)